

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte der LISTA AG und Thur Metall AG mit ihren Lieferanten (von Waren, Dienstleistungen etc.), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die vorerwähnten Gesellschaften werden nachstehend generell als LISTA bezeichnet. Diese Einkaufsbedingungen gehen allfälligen widersprechenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit LISTA diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1. Allgemeines

1.1 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz (Fakturen, Bestelldaten, Versandanzeigen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Probeabzüge usw.) ist zwingend mit Bestellnummer, Bestellpositionen, Artikelnummer, Stückzahlen, Zolltarifnummern (Tares) und korrekter Anschrift zu versehen.

1.2 Vertragsabschluss der einzelnen Geschäfte

Rahmenverträge, insbesondere für Abrufgeschäfte, Dienstleistungsverträge sowie Abänderungen zu solchen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, resp. der schriftlichen Bestellung von LISTA und der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten.

Abrufe und Einzelbestellungen erfolgen durch LISTA schriftlich oder durch Telekommunikation (Fax, E-Mail etc.) mit Referenzangabe des zuständigen Einkäufers von LISTA. Ohne gegenteilige Mitteilung des Lieferanten innerhalb drei Tagen ab Versand der Bestellung von LISTA gilt der Vertrag, gestützt auf die Einzelbestellung der LISTA, als zustande gekommen, es sei denn, LISTA verlange eine Auftragsbestätigung.

Unsere Anfragen zur Erstellung eines Angebots und unsere Bestellungen wird der Lieferant unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns darauf hinweisen. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten und sonstige vorvertragliche Leistungen werden nicht gewährt, sofern nicht eine Vergütung schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgesehen ist. Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, ist er verpflichtet, uns hierauf vor Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit ausdrücklich darauf hinzuweisen.

1.3 Vergabe von Aufträgen an Unterlieferanten

Jede Weitergabe von LISTA-Bestellungen an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von LISTA.

1.4 Aufhebung der Einkaufsbedingungen

Die Änderung oder Aufhebung dieser Einkaufsbedingungen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform.

1.5 Restgültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die LISTA bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegt und dementsprechend die Vertragspartner vereinbart hätten, um den gleichen – oder zumindest ähnlichen – wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

2. Lieferung

Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Liefergegenstände sowie unserer Bestellnummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant diese Angaben, gilt die Lieferung erst mit ihrer Zuordnung bei uns als erfolgt. Der Lieferant liefert den Kaufgegenstand DDP (Incoterms) und in geeigneter Verpackung an den vereinbarten Bestimmungsort. Transportschäden wegen ungenügender Verpackung trägt vollumfänglich der Lieferant. Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen. Es darf, insbesondere bei auftragsbezogenen Lieferungen, nicht unterbeliefert oder überbeliefert werden. Es ist genau zu liefern. Teillieferungen, Unter- oder Überbelieferungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Falschlieferungen und Übermengen können von uns auch nach vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb der Mängelrügefrist zurückgewiesen werden und mit einer Pönale, zu Lasten Lieferant, angezeigt werden. Etwaiger Direktversand an unsere Kunden erfolgt vollkommen neutral und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur an uns übersandt werden. Der Lieferant hat das

Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen, es sei denn, LISTA verzichte schriftlich auf die Rücknahme.

3. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und werden auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Abrufflieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Abruf zu liefern. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Pünktlichkeit von Werkleistungen kommt es auf deren Abnahme an. Sofern Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder andere Unterlagen einschliesslich elektronisch gespeicherter Daten zum Leistungsumfang gehören, gilt die Lieferung/Leistung vor deren vollständiger und vertragsgemäßer Übergabe nicht als erbracht. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs anzuzeigen. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes pro Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zur Zahlung der Rechnung für die Lieferung/Leistung vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf Schadenersatzansprüche wegen des Verzugs anzurechnen. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung behalten wir uns vor, die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung/Leistung an, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlung kann der Lieferant erst zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin verlangen.

4. Nutzen, Gefahr und Eigentum

Nutzen, Gefahr und Eigentum der gelieferten Ware gehen mit der Annahme der Lieferung am jeweils vereinbarten Erfüllungsort auf LISTA über.

5. Preise

Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art, wie z.B., Nebenkosten, insbesondere Transport, Verpackung, öffentliche Abgaben, Gebühren sowie bei Auslandlieferung die Verzollung, jedoch ohne Mehrwertsteuer (gemäss DDP Incoterms) mit ein. Andere Preise als diejenigen in der Bestellung von LISTA sowie Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von LISTA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht endgültig festgelegt, so sind uns diese unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Eingang unserer Bestellung bekanntzugeben. In diesem Falle wird die Bestellung erst mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen uns untersagt, sofern wir der Abtretung nicht schriftlich zustimmen.

6. Zahlungskonditionen

LISTA bezahlt die Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen, rein netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der Originalrechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware, bzw. Abnahme der Leistung.

7. Garantie / Gewährleistung

Der Lieferant leistet – unabhängig von einer im Einzelfall darüber hinaus gehend vereinbarten Zusicherung – Garantie dafür, dass die Ware bei Anlieferung fehlerfrei ist und den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und dem Stand der Technik sowie den aktuellen schweizerischen und internationalen Normen entspricht und mit den gültigen Prüfzeichen versehen ist.

LISTA prüft den gelieferten Kaufgegenstand so rasch wie möglich, ohne an eine Frist gebunden zu sein. Bei zertifizierten Lieferanten geht LISTA davon aus, dass auf eine mengenmässige und dem Produkt entsprechende qualitätsspezifische Wareneingangsprüfung verzichtet werden kann.

Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Genehmigung der Lieferung. Im Falle eines während der Garantiefrist aufgetretenen Mangels, einschliesslich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, hat LISTA nebst den gesetzlichen Ansprüchen das Recht, nach ihrer Wahl, die kostenlose und sofortige Behebung des Mangels, die Wandelung des Vertrages, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu verlangen. Wird der Mangel des gelieferten Gegenstandes nicht sofort durch den Lieferanten behoben oder wird eine Montage ausgeführt, ist LISTA auch berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Rückführung mangelhafter Produkte hat innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens nach zehn Arbeitstagen, auf Anordnung und Kosten des Lieferanten zu erfolgen. Lässt der Lieferant diese Frist ungenutzt

verstreichen, ist LISTA berechtigt die fehlerhaften Produkte zu entsorgen. Sämtliche Kosten für die fachgerechte Entsorgung trägt der Lieferant. Bei einem nachweislichen Lieferantenfehler behält sich LISTA das Recht vor, eine Pönale zu Lasten des Lieferanten zu erheben. Die Garantiefrist für jedwelche Mängel beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während dieser Frist kann jederzeit Mängelrüge erhoben werden. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Garantieansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung der Ware. Mit Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beginnt die Garantie- und Verjährungsfrist für die nachgebesserte Ware und/oder die Ersatzlieferung von neuem.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt LISTA und deren Abnehmer frei von allen, sich möglicherweise aus der Verletzung von Schutzrechten ergebenden Ansprüchen Dritter.

Diesbezügliche Ansprüche verjähren mit Verjährung entsprechender Drittanprüche, frühestens aber nach Ablauf von 10 Jahren ab Ablieferung.

9. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant hält die LISTA von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt LISTA für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht und aus Massnahmen der Schadensverhütung im Zusammenhang mit der vom Lieferanten ausgeführten Lieferung ergeben. LISTA wird im Gegenzug den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich informieren, wobei eine allenfalls verzögerte Information zu keinem Rechtsverlust führt. LISTA hat das Recht, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

10. Zoll- und präferenzrechtliche Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich jeder Lieferung, unaufgefordert, den korrekten präferenziellen Ursprungsnachweis (EUR.1/ EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigung oder eine korrekte präferenzielle Ursprungserklärung auf der Rechnung) für Ursprungswaren zu erbringen. Schweizer Lieferanten stellen eine jährlich gültige inländische Lieferantenerklärungen gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV www.ezv.admin.ch) zur Verfügung. Bei fehlenden Präferenznachweisen zum Zeitpunkt des Grenzübertretts sind anfallende Einfuhrzölle/Bussgelder vom Lieferanten vollständig zu übernehmen.

11. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel

a) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an uns herauszugeben.

b) Die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Beistellungen bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung, überträgt uns der Lieferant hiermit im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellungen entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Beistellungen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an uns herauszugeben.

c) Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von uns bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, werden mit Inbetriebnahme durch den Lieferanten unser Eigentum. Die Regelungen über Beistellungen gelten entsprechend. Fertigungsmittel die LISTA dem Lieferanten leiht, dürfen ausschliesslich zur Herstellung der von LISTA in Auftrag gegebenen Artikel verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet die Fertigungsmittel sach- und fachgerecht zu behandeln. Wird ein Fertigungsmittel beschädigt, trägt der Lieferant unabhängig von der Schadensursache die Kosten für die Reparatur oder die Anfertigung der Ersatzstücke. Berufet sich der Lieferant darauf, dass die Beschädigung des Fertigungsmittels auf einen Sachmangel des Fertigungsmittels beruht, so trägt er hierfür die Beweislast. Das Eigentum an den von LISTA zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln verbleibt

vollumfänglich bei LISTA. Der Lieferant erwirbt an den Fertigungsmitteln keine dinglichen Rechte, insbesondere keine Retentionsrechte. Werden Fertigungsmittel von LISTA durch Dritte gepfändet oder sonst wie mit einem Beschlagnahme belegt, so ist der Lieferant verpflichtet, LISTA unverzüglich hierüber zu informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass beantragt wird, über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren zu eröffnen. Der Lieferant trägt die Kosten, die LISTA anlässlich der Wahrung seiner Rechte in diesem Zusammenhang entstehen.

12. Geheimhaltung / Eigentum von Arbeitsresultaten

a) Alle geschäftlichen und technischen Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages (Bestellung) von uns erhält, sind – auch über die Vertragsbeendigung hinaus – uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er in rechtmässiger Weise anderweitig Kenntnis erlangt hat.

b) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen o.ä. oder nach unseren Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertragsdurchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

c) Der Lieferant hat den Vertragsschluss (Bestellung) vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung zu uns hinweisen.

d) Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nicht berechtigt, es sei denn, wir haben hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant uns gegenüber übernommen hat, zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer.

e) Sämtliches Know-How und sämtliche Arbeitsresultate, einschliesslich Teilergebnisse die zwischen LISTA und dem Lieferanten erarbeitet werden bleiben Eigentum von LISTA und sind vertraulich zu behandeln. LISTA hat jederzeit Anspruch auf die Aushändigung sämtlicher Originaldokumente und Datenträger unabhängig von deren Beschaffenheit (Papier, Diskette, Magnetbänder, Film- und Fotonegative etc.) auch bei einem etwaigem Zahlungsausstand LISTA'S.

13. Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutz

Die Lieferung ist in Übereinstimmung mit den in der Schweiz, der europäischen Gemeinschaft und in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Vorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie, den Vorschriften der Berufsverbände und den Vorschriften zum Umweltschutz jeweils neuester Fassung zu erbringen. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant an LISTA mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach Art. 38 der Stoffverordnung (systematische Sammlung des Bundesrechts 814.013) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an LISTA aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der von LISTA bezeichnete Bestimmungsort. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist das Domizil der LISTA der Erfüllungsort.

15. Vertragssprache / Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Der Übersetzung in eine Fremdsprache kommt lediglich informativer Charakter zu.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und LISTA gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das schweizerische Obligationenrecht (OR) unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener UN-Kaufrecht). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und aus allen Einzelgeschäften ist CH-8586 Erlen. LISTA behält sich jedoch auch das Recht vor, den Lieferanten an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.

Erlen, im Januar 2015